

Vorhaben: Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen
2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1,
Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete „Steinbecker Eck“ in Elmenhorst
Mischgebiet Nr. 5 betreffend

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Kostenermittlung nach Zeitaufwand:

1. Aktivitäten-Liste

	Arbeitsschritte	Arbeitsaufwand in h
Vorentwurf	- Antrag zur B-Plan-Änderung - Feststellung des Änderungsumfanges - Kostenermittlung nach Zeitaufwand - Anlaufberatung - Erarbeitung Vorentwurf - Anlegen der Verfahrensakte	10
Entwurf	- Vorlage im Bauausschuss, Einarbeitung von Hinweisen - Erarbeitung des Entwurfes - Abstimmung zum Entwurf, Vorlage Entwurfs- & Auslegungsbeschluss	8
Beteiligung der Öffentlichkeit	- Erörterung der Vorlage in Bauausschuss & Gemeindevertretersitzung - Öffentliche Auslegung - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange - Abwägung der Stellungnahmen	11
Abwägungs- & Satzungsbeschluss	- Vorlage Abwägungs- & Satzungsbeschluss - Erörterung im Bauausschuss - Beschlussfassung in Gemeindevertretersitzung	8
Endgültig ausgefertigte Fassung	- Versand der Abwägungsergebnisse - Anfertigung der endgültig ausgefertigten Exemplare - Fertigstellung der Verfahrensakte	8
Gesamt:		45

Wenn in Vorbereitung oder während des Verfahrens weitere Änderungsbereiche mit einbezogen werden sollen, oder besondere Leistungen seitens der beteiligten Behörden (z.B. Schallschutz, Grünausgleich, Verkehrssicherheit) gefordert werden, muss das vorliegende Angebot angepasst werden.

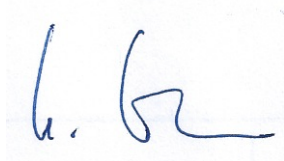
2. Zusammenstellung der Kosten

Zeithonorar 45 h á 60 € für Planungsleistung	2.700,00 €
Nebenkosten: 3 % von 2.700,00 €	81,00 €
Dienstleistungen:	
- 100 Vorlagen/ Dokumentationen á 5,00 €	500,00 €
- 7 Exemplare á 35,00 €	245,00 €
Summe Honorar, Nebenkosten, Dienstleistungen	3.526,00 €
zzgl. 19 % MwSt	+ 669,94 €
Gesamthonorar brutto:	4.195,94 €

Für Sach- und Personenschäden haften wir max. in der Höhe der abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung also mit 1,5 Mio € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden. Leichte Fahrlässigkeit wird als Haftungsgrund ausgeschlossen. Weiterführend gelten die Regelungen des BGB.

Wir hoffen, ein interessantes Angebot gemacht zu haben und sehen einer Beauftragung mit Interesse entgegen.

Rostock, den 09.05.2016



.....
Dipl.-Ing. Katrin Kühn